

Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 33 00
Fax 062 835 33 09

Aarau, 20. Mai 2009

Mobilfunkanlagen



Vereinbarung

über

die Standortevaluation und -koordination

zwischen dem

Departement Bau-, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau,
vertreten durch die Abteilung für Baubewilligungen (AfB)

und den

Mobilfunkbetreibern



Sunrise

1. Zweck

Mit dieser Vereinbarung soll die im § 26 EG UWR¹ aufgeführte Koordinationspflicht konkretisiert werden. Insbesondere sollen die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung festgelegt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren können tendenziell beschleunigt werden.

2. Beurteilungsgrundlagen und Verfahren

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von § 6 BauG². Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren (§§ 59-66 BauG) zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes (Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss NISV³ und des Natur- und Heimatschutzes (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung erforderlich (separate Vereinbarung vom 3. Dezember 1998 zwischen dem Kanton Aargau und den Mobilfunkbetreibern). Die Beurteilung der NISV erfolgt durch die Abteilung für Umwelt (AfU) via AfB, basierend auf dem Standortdatenblatt.

Neben den üblichen Gesuchsunterlagen für jedes Baugesuch (vgl. § 31 ABauV⁴) ist für Mobilfunkanlagen das detaillierte Standortdatenblatt nach Art. 11 NISV korrekt auszufüllen und der kommunalen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese Behörde überweist die Unterlagen zur Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung an die AfB.

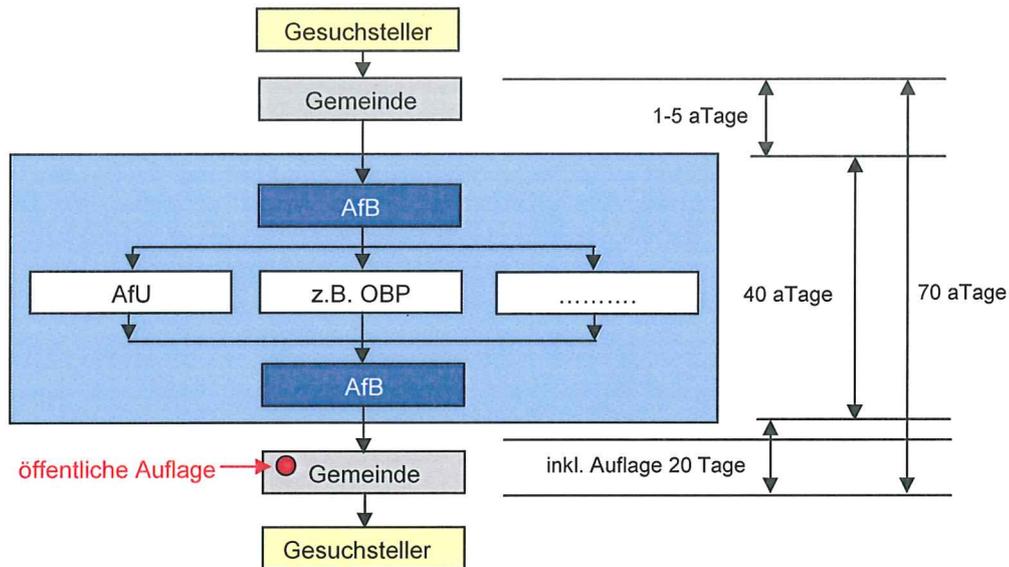
Nach Abschluss der kantonsinternen Vernehmlassung überweist die AfB die Stellungnahme aus kantonomer Sicht inkl. die NIS-Beurteilung der Gemeinde zur Eröffnung mit dem kommunalen Bauentscheid (Leitentscheid). Die öffentliche Auflage des Baugesuches erfolgt in der Regel nach der NIS-Beurteilung durch den Kanton.

¹ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007, EG Umweltrecht, (EG UWR).

² Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG).

³ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV).

⁴ Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (ABauV).



3. Information, Standortevaluation und -koordination

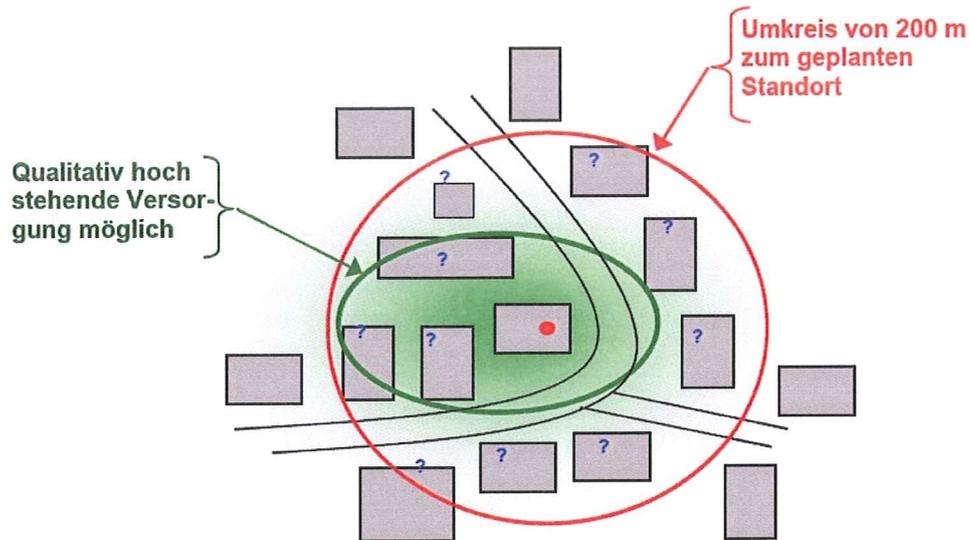
Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen. In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortkoordination: Die Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der Mitbenutzung mit den bestehenden Sendeanlagen.
- Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.



4. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Gemeinden werden in geeigneter Form in das Verfahren eingebunden. Deren Mitwirkung kann aber nicht erzwungen werden.

Art. 1 Information

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

² Die Mobilfunkbetreiber tauschen die als abklärungswürdig erkannten Standortdaten aus und prüfen die Brauchbarkeit gemeinsamer Standorte.

³ Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erhält eine Kopie der Gemeindeformulare. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

⁴ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

Art. 2 Standortkoordination / Standortevaluation

¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten (auf Verlangen der Gemeinden) diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

² Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.

³ Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren schriftlich die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

Art. 3 Standortentscheid

¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 15 Arbeitstagen bezeichnen (angemessene Fristverlängerungen während der Ferien sind möglich).

² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehenen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehenen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Art. 4 Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle gemäss § 60 BauG das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.

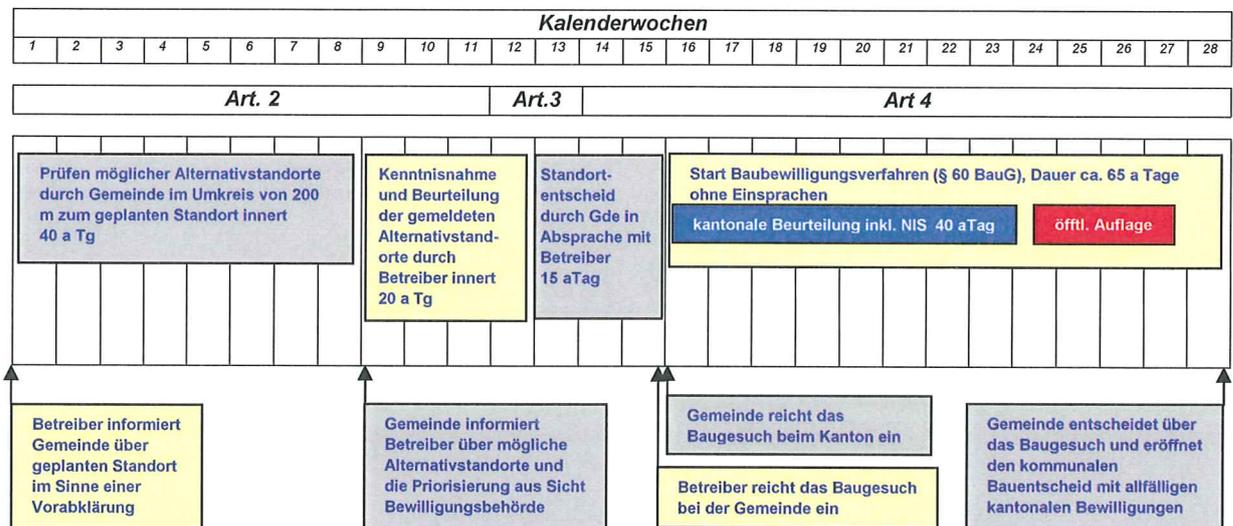
Art. 5 Ablauf- und Terminplan

¹ Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren haben soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen:

Art. 6 Organisatorische Bestimmung

¹ Die Erfahrungen werden jährlich zwischen den Mobilfunkbetreibern und Vertretern von Kanton und betroffenen Gemeinden ausgetauscht. Die Bestimmungen werden überprüft und gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

² Eine Beendigung der Zusammenarbeit ist jederzeit möglich. Sie setzt eine schriftliche Begründung voraus. Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.

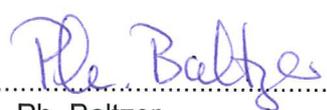


Für die Vereinbarung zeichnen:



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
vertreten durch die Abteilung für Baubewilligungen (AfB)


.....
F. Siebert
Abteilungsleiterin AfB


.....
Ph. Baltzer
Abteilungsleiter AfU



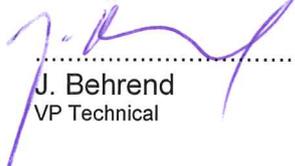
Swisscom
(Schweiz) AG

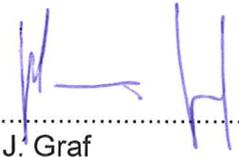

.....
P. Haldemann
Leiter Rollout & Access


.....
C. Gasser
Leiter Community Affairs



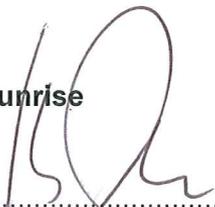
Orange SA

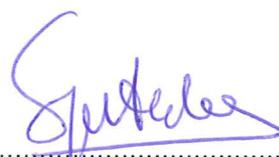

.....
J. Behrend
VP Technical


.....
J. Graf
Director Footprint Strategy & Political Affairs



Sunrise


.....
H. Dickow
CTO


.....
F. Alders
Executive Director Strategy & Corp. Affairs

Folgende Gemeinden wenden die Vereinbarung an: (Stand 12. Oktober 2009)

Aarburg	Dottikon	Kirchleerau	Oberhof	Staffelbach
Abtwil	Döttingen	Klingnau	Oberkulm	Staufen
Ammerswil	Eggenwil	Koblentz	Oberlunkhofen	Stein
Aristau	Egliswil	Kölliken	Oberrohrdorf	Stetten
Arni	Ehrendingen	Künten	Obersiggenthal	Strengelbach
Attelwil	Elfingen	Küttigen	Oeschgen	Sulz
Auenstein	Endingen	Laufenburg	Olsberg	Tägerig
Auw	Ennetbaden	Leibstadt	Reinach	Turgi
Bad Zurzach	Fischbach-	Leimbach	Reitnau	Ueken
Baden	Göslikon	Lengnau	Remetschwil	Unterbözberg
Baldingen	Fisibach	Leuggern	Remigen	Unterendingen
Beinwil	Freienwil	Linn	Rheinfelden	Unterentfelden
(Freiamt)	Gansingen	Lupfig	Riniken	Unterkulm
Bellikon	Gebenstorf	Magden	Rottenschwil	Untertlunkhofen
Benzenschwil	Geltwil	Mägenwil	Rüfenach	Untersiggenthal
Bergdietikon	Gontenschwil	Mellikon	Rümikon	Veltheim
Birmenstorf	Gränichen	Mellingen	Safenwil	Villigen
Birr	Habsburg	Menziken	Schafisheim	Villmergen
Birrhard	Hallwil	Merenschwand	Scherz	Waltenschwil
Birrwil	Hausen	Mönthal	Schinznach-	Wegenstetten
Böbikon	Hellikon	Moosleerau	Bad	Widen
Boniswil	Hendschiken	Möriken-Wildegg	Schinznach-	Williberg
Boswil	Herznach	Muhen	Dorf	Wittnau
Bottenwil	Hirschthal	Mühlau	Schlossrued	Wohlenschwil
Böttstein	Holderbank	Mülligen	Schneisingen	Würenlingen
Bözen	Hornussen	Münchwilen	Schöftland	Würenlos
Bremgarten	Hunzenschwil	Muri	Schupfart	Zeihen
Brittnau	Islisberg	Neuenhof	Seengen	Zeiningen
Brugg	Jonen	Niederlenz	Seon	Zuzgen
Bünzen	Kaiserstuhl	Niederrohrdorf	Siglistorf	
Burg	Kaiseraugst	Niederwil	Sins	
Buttwil	Kaisten	Oberbözberg	Sisseln	
Densbüren	Killwangen	Oberentfelden	Spreitenbach	

Von 37 Gemeinden haben wir keine Rückmeldung erhalten.

Bedenken bezüglich Frist

Dürrenäsch
Teufenthal

Fislisbach
Villnachern

Tegerfelden

Folgende Gemeinden werden per 1.1.2010 fusionieren:

Etzgen zu Mettauertal

Will zu Mettauertal

Hottwil zu Mettauertal

Hilfikon mit Villmergen

Mettau zu Mettauertal

Rohr mit Aarau

Oberhofen zu Mettauertal

Umiken mit Brugg